

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 2/3 (1875)
Heft: 22

Artikel: Reclamationswesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-3801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Löcher getrieben waren, wurden sie mit Dynamit geladen und unterdessen hatte die Fluth das Schiff erreicht und gehoben. Schiff und Stützen wurden entfernt, so dass geschossen werden konnte. So wurden im Flussbett des Tees etwa 100,000 Cubikmeter Felsen gesprengt. (I.)

* * *

Zum Tarifwesen. Es ist unzweifelhaft, dass ein grosser Theil der Unklarheit, welche im Publikum über das Tarifwesen besteht, eintheils der ungenügenden Bezeichnung der Tarife, anderseits aber dem Umstände beizumessen ist, dass zu den Tarifen für den Local- und die Verbandverkehre im Laufe der Zeit zahlreiche Nachträge mit Aenderungen oder Ergänzungen erlassen werden. In ersterer Beziehung bringt das deutsche Reichseisenbahnamt in einem Rundschreiben vom 6. Mai die vom Reichskanzler schon 1869 getroffene Anordnung in Erinnerung, nach welcher 1) jeder Tarif neben seiner Bezeichnung, beziehungsweise neben Angabe der Verkehrsrichtung, wenn diese sich aus dem Tarife oder aus der Benennung nicht unzweifelhaft ergibt, ein bestimmtes Datum zu tragen hat; 2) die zu einem Tarif erlassenen Nachträge und Ergänzungen nicht nur das Datum ihrer Einführung, sondern auch die Bezeichnung und das Datum des Tarifs, zu dessen Ergänzung sie erschienen sind, zu enthalten haben; 3) bei Einführung neuer Tarife die durch sie etwa bewirkte Aufhebung anderer unter genauer Bezeichnung dieser auf dem Titelblatt der neuen Tarife zu vermerken ist, und 4) Verweisungen auf in anderen Tarifen enthaltene reglementarische und tarifarische Vorschriften, wie solche insbesondere bei Verbandtarifen häufig vorkommen, bzw. Vermerke, wie „die directe Beförderung erfolgt auf Grund des Betriebsreglementes unter Beachtung derjenigen zusätzlichen Bestimmungen, welche bei den beteiligten Eisenbahnen im Binnenverkehr jeweilig in Kraft sind“, thunlich zu vermeiden sind. Zur Abhülfe für den zweiten oben erwähnten Uebelstand empfiehlt das Reichseisenbahnamt, wie dies auch schon bei mehreren Eisenbahnverhältnissen Regel ist, in angemessenen Zeitabschnitten, unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen, von den Tarifen neue Auflagen zu veranstalten und diese als solche auf dem Titelblatt ausdrücklich zu bezeichnen.

* * *

Reclamationswesen. Der Entwurf eines deutschen Reichseisenbahnsgesetzes enthält in Art. 36 eine auch für unser schweiz. Eisenbahnwesen wichtige Anregung, welche leider nicht im Bundesgesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. December 1872 enthalten ist. Dieser Art. 36 sagt:

„Die Eisenbahnen sind verpflichtet, auf Erfordern des Reichseisenbahnamts im Interesse des allgemeinen Verkehrs für in Verbände zu vereinigende Gruppen gemeinsame Vertretungen (Centralbureaux) einzurichten, welchen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die bezüglichen Reichs-, Staats- und Privateisenbahnen:

„1. die Erledigung der Reclamationsen aus dem Personen- und Güterverkehr, und

„2. die Function obliegt, die auf eine einheitliche Benutzung und möglichste Ausnutzung der den einzelnen Eisenbahnen gehörigen Betriebsmittel abzielenden Maassregeln zu treffen.“

Bei der Beschränktheit unseres Landes kann natürlich nicht davon die Rede sein, für solche gemeinsame Vertretungen mehrere Verbände innerhalb des schweiz. Eisenbahnnetzes zu creiren, vielmehr wird ein einziges Centralorgan oder Centralbureau für das eine oder andere der in dem obigen Art. 36 beregeten Gebiete in der Schweiz genügen. Auch können sich — um hier hauptsächlich von der Anregung unter Ziffer 1 zu sprechen — die Reclamanten in der Schweiz im Vergleiche mit denjenigen in Deutschland noch glücklich schätzen, da die schweiz. Bahnverwaltungen theilweise ziemlich prompt die Reclamationsen erledigen, während diess in Deutschland mit mehr Gemächlichkeit und Weitläufigkeit geschieht. Das darf uns jedoch noch keineswegs zufrieden stellen, denn der Gang einer Reclamation durch die verschiedenen Instanzen dürfte noch mehr vereinfacht und in noch kürzere Zeitdauer eingedrängt werden: so lang etwas noch besser gemacht werden kann, so ist es immer unvollkommen. Gegenwärtig gehen diejenigen Reclamationsen, welche nicht eine einzelne Bahn betreffen, nach vielfachen Correspondenzen und manchem Hin- und Herhandeln zwischen den einzelnen Verwaltungen endlich an die Reclamationsconferenz der schweizer. Bahnverwaltungen. Diese Conferenz, welche seiner Zeit ein wesentlicher Fortschritt war und welche viel dazu beigetragen hat, gerade die schwierigsten Reclamationsfälle in einfacher Weise zu lösen, hat jedoch einerseits ziemlich eingeschränkte Befugnisse, anderseits ist sie doch nur eine dem

Publicum verborgene und unzugängliche Instanz mit dem specificischen Charakter eines Körpers, der doch mehr den Verwaltungen selbst dienen und ihnen eine Erleichterung bieten soll. Das Publicum, die Geschäftswelt verkehrt mit dieser Instanz nicht; es ist ein Verwaltungskörper, der nicht aus dem Dunkel der geheimnissvollen Verwaltungsmaschinerie heraustritt; ja der Grosstheil der Geschäftswelt hat wohl kaum eine Ahnung, dass eine solche schweizer. Reclamationsconferenz besteht, dass dieselbe nach bestimmten, in Paragraphe gesetzten Principien entscheidet und dass sie ihre regelmässigen Sitzungen hat. Aber gerade dieser letzte Punkt, die conferentielle Berathung und Zusammenkunft birgt in sich den Grundfehler der Institution. Die einzelnen Reclamationsen werden zurückgelegt, bis wieder eine genügende Zahl vorhanden ist, um in der Conferenz behandelt zu werden; oft wird diese oder jene Reclamation verschoben auf eine folgende Conferenz, durch welchen Vorgang eben noch schreinende Verschleppungen möglich sind. Aber es treten noch andere Nachtheile hervor. Dadurch, dass die Existenz dieser Conferenzen lediglich von der freien Entschliessung der einzelnen Verwaltungen abhängt, ergibt sich von selbst, dass diese letztern ihre Vertreter eben mit ganz verschiedenen Vollmachten ausrüsten, so dass ein Entscheid durch die Conferenz ausserordentlich erschwert oder geradezu unmöglich wird. Oft ist ein Vertreter genöthigt, stetsfort nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung von Seite seiner Verwaltung in einen Entscheid zu willigen; oft sind bei den verschiedenen Verwaltungen in gewissen Streitfragen ganz entgegengesetzte Anschauungen in Geltung, meist desswegen, weil die Interessen eben verschiedene sind. Oft auch fühlt sich dieser oder jener Vertreter, gegen dessen Verwaltung im Laufe der Conferenz wiederholt Entscheide gefasst worden sind, verletzt und weigert sich geradezu, die Beschlüsse der Conferenz anzuerkennen. Hinwieder kann die im schweiz. Verkehr dominirende Stellung einer Verwaltung nicht verfehlen, auch in diesen Reclamationssachen ihre Gewalt zu behaupten, indem nicht selten eine abhängigere Verwaltung in nicht immer zu recht fertiger Weise zu ihr hält, um später in andern Fällen für sich wieder Vortheile und Protection zu erhoffen. Auf der andern Seite sind Reibereien und Neckereien zwischen zwei starken Verwaltungen leicht gedenkbar, und so wird oft das Interesse des Publicums leiden müssen.

Diesem kann nur eine gemeinsame permanente Reclamationsstelle, ein ständiges Bureau mit einem tüchtigen Chef Abhülfe leisten, vorausgesetzt, dass durch Bundesverordnung die Competenzen dieses Bureau's so festgesetzt werden, dass eine endgültige Erledigung der Reclamation durch dasselbe stattfinde.

Diese Anregung muss früher oder später in der Schweiz ihre Verwirklichung finden, sei es aus eigener Initiative der Bahnen, sei es durch das Vorgehen unserer Bundesbehörden. Unzweifelhaft ist jedenfalls, dass letztern die Berechtigung hiezu nicht weggestritten werden kann.

* * *

Rechtsfälle. — Bundesgericht.
Rückerwerbung expropriirten Landes gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten.

Die Bödelibahngesellschaft hat sr. Zt. zum Zwecke der Erstellung einer Zufahrtsstrasse zum Bahnhofe Interlaken verschiedene Grundstücke expropriirt und zwar nicht bloss für die eigentliche Strasse, sondern auch für die Strassenböschungen. Seither, nämlich am 25. Mai 1874, hat die Bödelibahn mit der Einwohnergemeinde Aarmühle einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie die Strasse sammt Trottoirs, jedoch mit Ausschluss der beidseitigen Strassenborde an jene Gemeinde abtrat und sich dabei verpflichtete, um den unmittelbar hinterliegenden Grund-eigenthümern den freien Zutritt zur Bahnhofstrasse zu ermöglichen, jedem dieser angrenzenden Grundeigenthümern das Strassenbord längs seinem Grundstück auf erstes Begehr zu verkaufen unter der Bedingung, dass der betreffende Käufer einwillige, allfällige Neubauten auf seinem Grundstücke um 12 resp. 10 Fuss von der äussern Kante des entsprechenden Trottoirs zurückzusetzen und die Anpflanzung einer Allee in die Strassenborde hinein zu gestatten.

Mit einer Anzahl der hinterliegenden Grundeigenthümern hat die Bödelibahn sich verständigt; mit J. B. war aber eine Verständigung nicht möglich. Dieser verlangte vielmehr Rück-abtretung des von ihm s. Zt. für die Strassenböschungen durch Expropriation erworbenen Landes und siegte ob, — aus folgenden Gründen:

Anbelangend das zweite Begehr des Klägers, so räumt der Art. 47 des Expropriationsgesetzes in seinem ersten Lemma